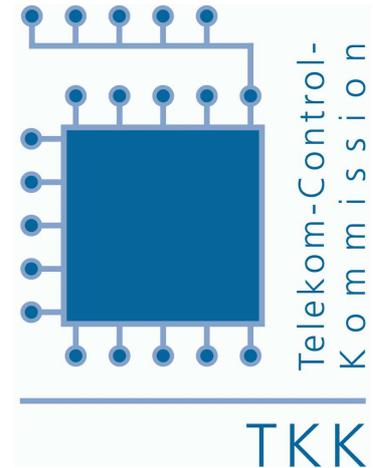


Telekom-Control-Kommission
Mariahilferstrasse 77-79
1060 Wien

F 6/04



Wien, am 6. 2. 2006

**Beantwortung der Fragen zur Ausschreibungsunterlage im
Verfahren betreffend Frequenzuteilungen im
Frequenzbereich 450 MHz**

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder im Verfahren F 6/04 betreffend die Ausschreibung von Frequenzzuteilungen im Frequenzbereich 450 MHz in ihrer Sitzung am 6.2.2006 die Fragebeantwortung wie folgt vorgenommen:

Alle bei der Telekom-Control-Kommission bis 16.1.2006 eingelangten Fragen werden im Folgenden wieder gegeben. Insoweit die Telekom-Control-Kommission die Fragen beantwortet hat, werden sämtliche Antworten ebenfalls wieder gegeben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass alle im Rahmen der Antworten gegebenen Auskünfte der Telekom-Control-Kommission unverbindlich sind. Aus diesen Antworten können daher keine weiter gehenden Rechte oder Ansprüche abgeleitet werden, als jene, die bereits aufgrund zwingender Rechtsvorschriften bestehen.

Frage:

Muss im Falle der Zuteilung von Frequenzen der Zuteilungsinhaber die in Punkt 4 der Ausschreibung festgelegten Versorgungspflichten ausschließlich unter Verwendung der verfahrensgegenständlichen Frequenzen erfüllen, oder ist es zulässig die Zielgemeinden auch mittels anderer Technologien zu versorgen, die allerdings auch den Anforderungen der Ausschreibung an eine Mindestversorgungsqualität entsprechen?

Zu Pkt. 4 der Ausschreibungsunterlage (17 f.)

In Pkt. 4 der Ausschreibungsunterlage ist die Versorgungspflicht definiert.

Gilt in einer Region die Versorgungspflicht auch dann als erfüllt, wenn der Betreiber des 450MHz-Netzes den entsprechenden Dienst mit der geforderten Datenrate über andere Frequenzen anbietet (z.B. über ein bereits existierendes UMTS- oder EDGE-System)?

Antwort TKK:

Die Erfüllung der Versorgungspflicht hat mit den gegenständlich zur Vergabe gelangenden Frequenzen zu erfolgen. Die Versorgung von Gebieten mittels anderer, als der im Rahmen dieses Verfahrens zur Vergabe gelangenden Frequenzen (z.B. UMTS) wird nicht für die Berechnung der Erfüllung der Versorgungspflicht gewertet.

Frage:

Ist es zulässig, dass circuit-switched-voice-Dienste mittels der verfahrensgegenständlichen Frequenzen im Bereich 450 MHz erbracht werden?

Antwort TKK:

Es gibt keine wie immer geartete Vorgabe hinsichtlich der Kernnetztechnologie.

Frage:

Geht die TKK davon aus, dass die in der Ausschreibung vorgesehenen „Garantieleistungen bei der Nichterfüllung von Versorgungspflichten“, welche vergleichbar sind mit zivilrechtlichen Vertragsstrafen, rechtmäßig verlangt werden können, zumal diese „Pönalen“ von der Höhe her exzessiv und darüber hinaus auch verschuldensunabhängig zu entrichten sind? Vergleichbare Bestimmungen in der ersten MNP-Zusammenschaltungsanordnungen wurden vom VwGH für unzulässig erklärt.

Antwort TKK:

Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass das Vergabeverfahren im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht. Die Garantieleistungen stehen in einer angemessenen Relation zu den nicht-getätigten Investitionen eines Inhabers von Frequenznutzungsrechten, der die Versorgungsaufgaben nicht oder nur teilweise erfüllt. Dementsprechend orientiert sich der Garantiebetrug am Grad der Unterschreitung der Versorgungsaufgabe. Der Höchstbetrag ist lediglich dann zu leisten, wenn kein Ausbau stattfindet.

Frage:

In welcher Form wird der Bebauung und dem Bewuchs an den Ortspunkten der zu versorgenden Gemeinden Rechnung getragen? Ist die Mindestversorgungsqualität jedenfalls zu erbringen, oder ist die Erbringung im Freien, im nicht abgeschatteten Funkfeld hinreichend?

Antwort TKK:

Bebauung und Bewuchs sind bei der Funknetzplanung zu berücksichtigen. Die Messung wird mit (voraussichtlich von vom Betreiber zur Verfügung zu stellenden) handelsüblichen Endgeräten im Freien (outdoor) durchgeführt. Es ist zu erwarten, dass eine reine LOS (line-of-sight) Funknetzplanung insbesondere im verbauten Gebiet nicht ausreichend ist.

Sollte der bei der Messung ausgewählte Ortspunkt nicht unmittelbar zugänglich sein (zB. innerhalb eines Gebäudes, Gewässers), so wird die Messung am nächsten zugänglichen Standort durchgeführt.

Die genauen Modulatitäten des Messverfahrens werden vor der Überprüfung des Versorgungsgrades bekanntgegeben.

Frage:

Für den Fall, dass ein Endgerät für den kommerziellen Betrieb eine abgesetzte Antenne umfasst, wird diese auch in der Messung der Versorgung durch die TKK verwendet?

Antwort TKK:

Die Messung stellt auf die Verwendung marktüblicher Mobilfunkgeräte (zB Datenkarte) ab.

Frage:

Der Föderalismus in Österreich hat verschiedenste Ausbaubeschränkungen für Mobilfunknetze hervorgebracht, zB den Mobilfunkpakt Niederösterreich. In welcher Form werden solche Beschränkungen von der TKK bekämpft, so es sich um den Ausbau bis zur geforderten Versorgungspflicht handelt? Wie werden tatsächliche aufgetretene Ausbaubeschränkungen bei der Erfüllung der Versorgungspflicht berücksichtigt?

Antwort TKK:

Der Telekom-Control-Kommission steht im Rahmen der Erlassung von Landesgesetzen keine Möglichkeit der Beteiligung zu. Sie erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme am Vergabeverfahren eine freie unternehmerische Entscheidung darstellt und bei dieser Entscheidung etwaige Risiken bezüglich Rollout zu berücksichtigen sind. Die Auswirkungen zukünftiger Änderungen am Rechtsrahmen sind abstrakt nicht zu beantworten und können allenfalls zum gegebenen Zeitpunkt im Einzelfall beurteilt werden.

Wie aber bereits im Zusammenhang mit dem niederösterreichischen Sendeanlagenabgabengesetz wird die Regulierungsbehörde auch in Zukunft Beurteilungen zu derartigen Gesetzesvorhaben abgeben und ihre Expertise zur Verfügung stellen.

Frage:

Gemäß Punkt 3.2 der Ausschreibung sind die Frequenzpakete für die drahtlose Anbindung von Endkunden im Rahmen der Erbringung öffentlicher Kommunikationsdienste vorgesehen.

Was ist im konkreten Fall unter einem öffentlichen Kommunikationsdienst zu verstehen? Inwieweit fallen broadcasting, multicasting oder machine-to-machine/peer-to-peer unter diesen Begriff?

Antwort TKK:

Die zu vergebenden Frequenzen dürfen nur für Dienste des Beweglichen Landfunkdienstes verwendet werden. In diesem Rahmen steht es dem Betreiber frei, Dienste anzubieten, insofern sie mit den Nutzungsbedingungen im Einklang stehen.

Frage:

Sind TDD Systeme zugelassen, d.h. darf im unteren (bzw. oberen) Frequenzband des Duplex-paares von der Basisstation (bzw. vom kundenseitigen Endgerät) auch gesendet werden?

Darf das untere und das obere Frequenzband des Duplexpaares unabhängig voneinander genutzt werden?

Antwort TKK:

Gemäß der internationalen Empfehlung T/R 25-08 und wegen möglicher Beeinflussungen zwischen ortsfesten Funkstellen bei Simplexanwendungen im Unterband ist der Einsatz von TDD – Systemen nicht zulässig. Weiters haben entsprechend dieser Empfehlung ortsfeste Funkstellen im Oberband, die zugehörigen mobilen Funkstellen im Unterband zu senden.

Frage:

Ist es zulässig, bei einem Frequenzpaket mit mehr als einer Frequenz, den Versorgungsauftrag mit lediglich einer/zwei Frequenzen zu erfüllen und die verbleibende(n) für andere Dienste (welche?) einzusetzen?

Antwort TKK:

Die Versorgungsaufgabe stellt eine Mindestanforderung dar und ist mit zumindest einem Paket zu erbringen. Die zu vergebenden Frequenzen dürfen nur für Dienste des Beweglichen Landfunkdienstes verwendet werden. In diesem Rahmen steht es dem Betreiber frei, Dienste anzubieten, insofern sie mit den Nutzungsbedingungen im Einklang stehen.

Frage:

Ist es möglich bzw. sogar davon auszugehen, dass sich die Nutzungsbedingungen nach der Zuteilung der Nutzungsrechte noch ändern können (insb. unter Verweis auf den Maßnahmenentwurf im Verfahren F1/05)?

Antwort TKK:

Gemäß § 57 TKG 2003 kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Frequenzzuteilung im Nachhinein – entweder von Amts wegen oder auf Antrag eines Frequenzinhabers – geändert werden. In solchen Fällen ist jeweils im konkreten Fall zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Änderung vorliegen. Eine abstrakte Beantwortung dieser Frage ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Frage:

Gemäß § 54 Abs. 1 TKG hat die Frequenzzuteilung nach Maßgabe des Frequenz-nutzungsplans und des Frequenzzuteilungsplans diskriminierungsfrei auf der Grundlage nachvollziehbarer und objektiver Verfahren zu erfolgen. Auch § 55 Abs 2 TKG enthält einen Nichtdiskriminierungsgrundsatz. Geht die TKK davon aus, dass die Frequenzzuteilung und das gesamte vorgelagerte Verfahren diskriminierungsfrei erfolgt, wenn GSM/UMTS-Betreiber bzw. mit diesen verbundene Unternehmen im Gegensatz zu anderen Antragstellern nur max. ein Frequenzpaket erwerben dürfen? Ist diese Einschränkung mit dem Grundsatz einer diskriminierungsfreien Frequenzzuteilung und überdies mit dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar und entspricht den Zielen des TKG?

Ist die Beschränkung der bestehenden GSM/UMTS Netzbetreiber (vgl. Pkt. 2.6.1) mit § 55 Abs. 4 TKG vereinbar, wonach bei der Zuteilung von Frequenzpaketen "eine bestimmte

Zahl" bzw. "Kombinationen" zulässig sind, eine Beschränkung des Bieterkreises für bestimmte Frequenzpaketkombination jedoch nicht vorgesehen ist?

Zu Pkt. 2.3 der Ausschreibungsunterlage (S. 8)

Die maximale Anzahl der Frequenzpakete für Inhaber einer GSM/UMTS Lizenz ist auf ein Paket beschränkt.

Warum gilt die Einschränkung nicht für Inhaber von 3,5 GHz Nutzungsrechten? Warum gilt die Einschränkung nicht für Festnetzbetreiber?

Antwort TKK:

Differenzierte Spektrumsbeschränkungen (bis hin zum Ausschluss bestehender Betreiber) sind eine bei Frequenzvergaben – auch in Österreich – übliche Praxis (vgl. etwa K39/98, K30/00) um den unterschiedlichen Wettbewerbschancen von (potenziellen) Neueinsteigern und bestehenden Mobilfunkbetreibern Rechnung zu tragen und stehen im Einklang mit den Zielbestimmungen des TKG 2003.

Für einen Neueinsteiger, der derzeit in Österreich kein Mobilfunknetz betreibt, ist der Erwerb einer Mindestausstattung an Spektrum kritisch, um ein effizientes Netz errichten und die mindestoptimale Betriebsgröße erreichen zu können. Ein bestehender Betreiber hingegen, kann die vorliegenden Frequenzen für den Einsatz einer Komplementärtechnologie (zB in ruralen Gebieten) nutzen. Für diese Form der Verwendung ist weit weniger Spektrum erforderlich. Darüber hinaus soll durch Spektrumbeschränkungen verhindert werden, dass ein einzelner bestehender Betreiber das gesamte Spektrum aus wettbewerbsstrategischen Gründen vom Markt kauft und hortet.

Frage:

Zu Pkt. 3.2 der Ausschreibungsunterlage (S. 13)

Am Anfang von Pkt. 3.2 heißt es, dass die Verwendung der Frequenzen zur Anbindung von Basisstationen nur dann zulässig ist, wenn über diese Basisstationen Endkunden mittels der gegenständlichen Frequenzen versorgt werden.

Ein Konzept könnte sein, von (leitungsangehenden) Basisstationen aus über 450 MHz Flarion-Technik WLAN bzw. UMTS Access-Points anzubinden. Die Endkunden wären dann unmittelbar über die WLAN/UMTS Frequenzen an die Access-Points und erst mittelbar über 450 MHz an die Basisstationen angebunden.

Wäre ein solches Konzept zulässig? Die Access-Points wären dabei nicht als Basisstationen zu betrachten, sondern quasi die Unterverteilung beim Kunden.

Antwort TKK:

In Pkt. 3.2 der Ausschreibungsunterlage wird festgelegt: „Die Frequenzpakete sind für die drahtlose Anbindung von Endkunden im Rahmen der Erbringung öffentlicher Kommunikationsdienste vorgesehen. Die Verwendung der Frequenzen zur Anbindung von Basisstationen ist nur dann zulässig, wenn über diese Basisstationen Endkunden mittels der gegenständlichen Frequenzen versorgt werden.“

Die Anbindung der Teilnehmer – im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung – hat direkt mittels der vorliegenden Frequenzen zu erfolgen, eine Anbindung durch/von andere/anderen Funkssysteme/Funksystemen (zB. UMTS, GSM etc.) ist nicht zulässig. Davon nicht betroffen ist die Weiterverteilung innerhalb von Gebäuden und Fahrzeuge.

Frage:

Zu Pkt. 3.3.3 / 3.3.2 der Ausschreibungsunterlage (S. 14f.)

Um gegenseitige Interferenzen zwischen benachbarten Breitband-Kanälen unterschiedlicher Betreiber auszuschließen, ist die Funknetzplanung zwischen den Betreibern abzustimmen.

Wie sieht die Vorgehensweise aus, wenn eine Abstimmung nicht erzielt werden kann? Gilt dann eine „First Come- First Win“ Regelung?

Antwort TKK:

Werden die geforderten technischen Parameter eingehalten und kommt es dennoch zu Störungen, dann entscheidet die Fernmeldebehörde unter Bedachtnahme auf wirtschaftliche und betriebliche Interessen der beteiligten Parteien über die zu treffenden Maßnahmen (vgl. §84 Abs. 2 Zi 4 TKG 2003).

Frage:

Zu Anlage F.3 der Ausschreibungsunterlage

In Anlage F.3 sind zu schützende Peilerstandorte mit der dort maximal zulässigen Feldstärke angegeben.

Für welche Frequenzen gelten die genannten Limits? Beziehen sie sich auf das Sendesignal des jeweiligen 450 MHz-Systems?

Antwort TKK:

Der in Punkt 3.3.5 festgesetzte Grenzwert darf auf keiner Frequenz durch die Aussendung von 450 MHz-Systemen überschritten werden.

Frage:

Zu Anlage F.4 der Ausschreibungsunterlage

In der Anlage F.4 sind zu schützende inländische Funkstellen mit ihren Betriebsfrequenzen und Sendeleistungen gelistet.

In Pkt. 3.3.4 sind 20 dB μ V/m als Grenzwert genannt. Reicht es aus, diesen Grenzwert im Empfangsband der gelisteten Funkstellen am Ort derjenigen einzuhalten?

Antwort TKK:

Ja.

Frage:

Dieselbe Frage wie oben stellt sich auch für alle gelisteten ausländischen zu schützenden Funkanlagen. Reicht die Einhaltung der in Kap. 3.3.2 genannten Grenzwerte?

Antwort TKK:

Es gilt die gleiche Regelung wie bei inländischen Funkdiensten (siehe obige Antwort). Da in diesem Bereich bei den aufgelisteten ausländischen Funkstellen teilweise Richtantennen verwendet werden, ist der Gewinn bzw. die Dämpfung der Antenne in der entsprechenden Richtung zu berücksichtigen.

Frage:

Welche Funkschnittstellenbeschreibung gilt für den ausgeschriebenen Frequenzbereich?

Gibt es weitere Limitierungen für die 450 MHz Sender?

Wie ist die maximale Ausgangsleistung für die Basisstationen?

Wie für Teilnehmerendgeräte?

Wie gestaltet sich die Limitierung der Außerband-Emissionen (Spektrum-Maske)?

Welches ist die maximale Leistung, die ein 450 MHz-Betreiber in den Nachbarkanälen abstrahlen darf? Diese würde dort als Interferenz in ein anderes 450 MHz-Netz zu berücksichtigen sein.

Antwort TKK:

Die Funkschnittstellenbeschreibung wird vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Basis technischer Normen, welche derzeit in internationalen Normungsgremien behandelt werden festgesetzt. Voraussichtlich wird die Strahlungsleistung der Basisstationen 53 dBm e.r.p., jene der Teilnehmerstationen 33 dBm e.r.p. betragen. Der ETSI EN 301 449 und der ETSI EN 301 526 Kapitel 4.2.4 werden bei der Festlegung der Grenzwerte für die Außerband-Emissionen in der Funkschnittstellenbeschreibung zu Grunde gelegt.

Frage:

Ist aus Sicht der TKK aufgrund der Einschränkung für GSM/UMTS Betreiber, den hohen Coverageverpflichtungen sowie der Ausgestaltung des Dienstes (insb. hohe Verkehrsaufkommen in der peak-Zeit und der damit verbundenen Notwendigkeit von mehr Basisstationen) eine wirtschaftliche Nutzung der gegenständlichen Frequenzen überhaupt denkbar?

Antwort TKK:

Grundsätzlich ist es eine freie unternehmerische Entscheidung, ob und unter welchen Rahmenbedingungen ein Unternehmen die Frequenznutzungsrechte erwirbt. Die TKK geht aber davon aus, dass die Ausschreibungsbedingungen eine kommerzielle Nutzung der vorliegenden Frequenzen erlauben.

Frage:

Für den Fall, dass ein Antragsteller über eine Frequenzzuteilung aus GSM/UMTS verfügt und seit der letzten Antragstellung keine Änderung in der Eigentümerstruktur eingetreten ist, ist Pkt. 5.1 bis 5.3 (Organisationsstruktur, technische Fähigkeiten, Qualität der Dienste und Versorgungspflicht, Finanzkraft) zu erfüllen?

Antwort TKK:

In diesem Fall können die Punkte 5.1 bis 5.3, unter dem Hinweis auf ein früheres Verfahren, entfallen.

Frage:

Ist die Änderung des Ausschreibungsverfahrens (dh Maximierung des Auktionserlöses durch das "sealed-bid-Verfahren") mit den Zielen des TKG vereinbar? Aufgrund des höheren Preises, der durch das neue Verfahren zu erwarten ist (in Folge des Einrundenprinzips ist ein überhöhtes Gebot für ein zwingend gewolltes Frequenznutzungsrecht wahrscheinlich), steht dem Auktionsgewinner weniger Kapital für den Netzausbau zur Verfügung. Ist dies mit dem in § 1 Abs. 2 Z 1 TKG festgestellten Ziel vereinbar?

Inwieweit ist das "sealed-bid" Verfahren mit den Grundsätzen des § 55 Abs. 2 TKG, insbesondere dem Grundsatz der ökonomischen Effizienz, vereinbar bzw. ist dieses ökonomisch effizienter als die bisherige Auktionsmethode?

Antwort TKK:

Weder liefert die umfassende theoretische Literatur zu Auktionen einen Anhaltspunkt dafür noch gibt es einen anderen Grund zur Annahme, dass ein Sealed-Bid-Verfahren generell in geringerem Maße geeignet wäre ökonomische Effizienz sicherzustellen als ein simultanes Mehrrundenverfahren. Vielmehr hat jedes Verfahren spezifische Schwachstellen und die Wahl des am besten geeigneten Auktionsverfahrens hängt sehr stark von den konkreten Umständen der Vergabe ab. Unsachgerecht ist auch das Argument, dass das Sealed-Bid-Verfahren auf Grund eines höheren zu erwartenden Preises nicht mit den Zielen des TKG vereinbar sei. Mit einem Sealed-bid-Verfahren ist – gegenüber einem simultanen Mehrrundenverfahren – primär dann ein höherer Preis zu erzielen, wenn kollusives Bietverhalten wahrscheinlich ist. Da kollusives Bietverhalten idR aber mit Effizienzverlusten einhergeht, wäre dies – vor dem Hintergrund der Zielbestimmungen des TKG – geradezu ein Grund ein Sealed-Bid-Verfahren zu verwenden.

Aus Sicht der TKK liegen bei der vorliegenden Vergabe Umstände vor, die den Einsatz eines Sealed-bid-Verfahrens sinnvoll machen, zumindest aber stehen den erheblichen Mehrkosten eines simultanen Mehrrundenverfahrens keine nennenswerten Vorteile gegenüber. Das Sealed-Bid-Verfahren wurde auch bereits in anderen Ländern bei der Versteigerung von 450 MHz-Frequenzen eingesetzt.

Daher ist die gewählte Auktionsmethode jedenfalls mit den Zielen des § 1 TKG 2003 vereinbar. Gemäß § 1 Z 2 hat die Regulierungsbehörde für die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten zu sorgen, und zwar u.a. durch Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen oder Wettbewerbsbeschränkungen sowie durch Sicherstellung einer effizienten Nutzung und Verwaltung von Frequenzen.

Auch mit den Bestimmungen des § 55 TKG 2003 ist die gewählte Auktionsmethode vereinbar. Demnach hat die Regulierungsbehörde die Frequenzen jenem Antragsteller zuzuteilen, der die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Dies wird durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes ermittelt. Die Regulierungsbehörde hat die Vergabe entsprechend den Grundsätzen eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens durchzuführen. Das von der Telekom-Control-Kommission gewählte Verfahren entspricht sowohl den Zielbestimmungen des § 1 TKG 2003 als auch den Vorgaben des § 55 TKG 2003.

Frage:

Zu Pkt. 2.7 der Ausschreibungsunterlage (S. 11)

Sollten im Auktionsverfahren mehrere zulässige Zuteilungen den gleichen höchsten Betrag ergeben, wird die Erlösmaximale zulässige Zuteilung durch Losentscheid ermittelt.

Wie gestalten sich Modalitäten und Ablauf des Verfahrens der Verlosung?

Antwort TKK:

Der Losentscheid erfolgt durch Ziehung und wird von der TKK durchgeführt. Die TKK erlaubt sich in diesem Zusammenhang anzumerken, dass ein solcher Losentscheid durch die Verwendung unrunder Euro-Beträge vermieden werden kann.

Frage:

Was passiert bei Unternehmenszusammenschlüssen nach Zuteilung von verfahrensgegenständlichen Frequenzen, wenn beide Unternehmen Frequenzpakete im

Bereich 450MHz der gegenständlichen Ausschreibung zugewiesen bekommen haben und zumindest eines der Unternehmen eine Zuteilung aus GSM/UMTS hält? Können die 450MHz Frequenzpakete zusammengeführt werden?

Antwort TKK:

Das Vorgehen bei Änderungen von Eigentumsverhältnissen an Unternehmen, welche Frequenznutzungsrechte innehaben, ist in § 56 Abs. 2 TKG 2003 normiert. Die Regulierungsbehörde hat dabei im Einzelfall die technischen Auswirkungen und insbesondere die Auswirkungen auf den Wettbewerb zu prüfen. Eine abstrakte Beantwortung dieser Frage ohne Berücksichtigung der beteiligten Unternehmen sowie der konkreten Wettbewerbssituation ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.